

Austausch- und Informationsveranstaltung zum Senat

Flensburg, Mittwoch, 12.05.2021



Europa-Universität
Flensburg

Austausch- und Informationsveranstaltung zum Senat
Vorsitz und Geschäftsführung des Senats
Flensburg, 12.05.2021

Gliederung

1. Status

2. Rechtsgrundlagen

3. Tagesordnung

Vorsitzender des Senats: Prof. Dr. Volkmar Herkner (Amt; gewählt vom Senat; 2 Jahre)

Stellvertretende Vorsitzende des Senats: Prof. Dr. Anne Reichold (Amt; gewählt vom Senat; 2 Jahre)

Geschäftsführung des Senats: Heike von Arnim (Funktion; eingesetzt; dauerhaft)

1 Status

Der Senat ist in

- der griechischen und römischen Antike ein ehrenwertes Gremium gewesen, in dem die erfahrensten Politiker saßen (wörtlich: „Ältestenrat“), um „weise Entscheidungen“ für die Gesamtheit treffen zu können,
- einigen (Bundes-)Ländern („Stadtstaaten“: Berlin, Hamburg, Bremen) noch heute das höchste Gremium, in dem (Landes-)Politik betrieben wird,
- vielen deutschen Hochschulen und Universitäten das „höchste“ Gremium der universitären Selbstverwaltung, das in manchen Universitäten auch z. B. „Konzil“ genannt wird und in den „Abgeordnete“ der Fakultäten oder Fachbereiche entsandt werden, um Entscheidungen zu fällen, die für die gesamte Universität von grundsätzlicher Bedeutung sind.

1 Status

Der Senat der Europa-Universität Flensburg (EUF) ist

- nach dem Hochschulgesetz (HSG) von Schleswig-Holstein neben dem Hochschulrat, dem Erweiterten Senat und dem Präsidium eines von vier zentralen Organen der EUF (vgl. § 18 HSG),
- ein personell gewissermaßen sich aus dem (deutlich größeren) (im Verhältnis 16:8:16:8 zusammengesetzten) Erweiterten Senat konstituierendes Gremium, in dem alle Statusgruppen anteilmäßig (im Verhältnis 12:4:4:3) vertreten sind,
- zugleich auch Fachbereichskonvent (bzw. Fakultätsrat), solange es an der EUF keine entsprechende Fachbereichs- bzw. Fakultätsstruktur gibt.

2 Rechtsgrundlagen

Der Senat handelt auf der Basis

- a) des **Hochschulgesetzes** (HSG) des Landes Schleswig-Holstein,
- b) der sich selbst gegebenen **Geschäftsordnung** (GO) sowie
- c) der **weiteren Ordnungen und Satzungen** der EUF, die für die jeweils zu behandelnden Tagesordnungspunkte relevant sind (z. B.: Verfassung (Satzung) der EUF, Senatsausschusssatzung, Präsidiumswahlordnung, Gremienwahlordnung, Berufungssatzung ...).

Übergeordnet ist selbstverständlich das **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland heranzuziehen, etwa mit Artikel 5 („Freiheit von Forschung und Lehre“ sowie „Meinungsfreiheit“).

2 Rechtsgrundlagen

Besondere Relevanz haben die Paragraphen 20 (Erweiterter Senat), 21 (Senat) und 29 (Fachbereichskonvent) des HSG.

§ 20: Erweiterter Senat

Der ES ist u. a. zuständig für

- Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,
- Wahl der Gleichstellungsbeauftragten,
- Wahl der oder des Beauftragten für Diversität,
- Entscheidungen über Würden und Ehrungen,
- Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.

2 Rechtsgrundlagen

Besondere Relevanz haben die Paragraphen 20 (Erweiterter Senat), 21 (Senat) und 29 (Fachbereichskonvent) des HSG.

§ 21: Senat

„(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist. (...)

(...)

Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien der Hochschule erteilen dem Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.“

2 Rechtsgrundlagen

Besondere Relevanz haben die Paragraphen 20 (Erweiterter Senat), 21 (Senat) und 29 (Fachbereichskonvent) des HSG.

§ 21: Senat

Der Senat ist u. a. zuständig für (Teil 1)

- Beschlussfassung über die Verfassung,
- Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen,
- Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder,
- Entscheidungen über Forschungsschwerpunkte der Hochschule,
- Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule,

2 Rechtsgrundlagen

Besondere Relevanz haben die Paragraphen 20 (Erweiterter Senat), 21 (Senat) und 29 (Fachbereichskonvent) des HSG.

§ 21: Senat

Der Senat ist u. a. zuständig für (Teil 2)

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan,
- Stellungnahmen zur Einrichtung/Änderung/Aufhebung von Studiengängen,
- Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
- Beschlussfassung über Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung.

2 Rechtsgrundlagen

Besondere Relevanz haben die Paragraphen 20 (Erweiterter Senat), 21 (Senat) und 29 (Fachbereichskonvent) des HSG.

§ 29: Fachbereichskonvent

„(1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist.“

Vergleiche hierzu § 28 Abs. 1 HSG zu den Aufgaben der Fachbereiche.

2 Rechtsgrundlagen

Dem Senat der EUF gehören an:

- 23 stimmberechtigte Mitglieder, von denen 19 (zwölf professorale Mitglieder, vier Mitglieder des sogenannten „akademischen Mittelbaus“ und drei Mitglieder des Technisch-Administrativen Personals) für die Amtsdauer von zwei Jahren und vier (die Mitglieder der Statusgruppe der Studierenden) für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden, sowie jeweils beratend
- die Direktorin/der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung,
- die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung, (die/der Beauftragte für Diversität,)
- Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretung von drei Statusgruppen (Personalräte und Vorsitzende des AStA) sowie
- die (fünf) Mitglieder des Präsidiums.

3 Tagesordnung

Aus der **Geschäftsordnung** (GO) des Senats ergibt sich, dass (1)

- jedes Senatsmitglied Tagesordnungspunkte bei der Geschäftsführung oder beim Vorsitzenden einreichen kann (§ 5 Abs. 2),
- der Senatsvorsitzende die Letztentscheidung treffen muss, wie die vorgeschlagene Tagesordnung aussieht (§ 5 Abs. 1),
- der Entwurf der Tagesordnung bis sieben (bzw. in vorlesungsfreier Zeit: 14) Tage vor Sitzungstermin den Senatsmitgliedern und der Hochschulöffentlichkeit zugehen muss (§ 4 Abs. 2),
- nach erfolgter Einberufung enge Vorgaben bestehen, um dann noch Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung bringen zu können (§ 5 Abs. 3).

3 Tagesordnung

Aus der **Geschäftsordnung** (GO) des Senats ergibt sich, dass (2)

- es Punkte geben kann, von denen die (Hochschul-)Öffentlichkeit (§ 8 Abs. 1) und ggf. eine einzelne betroffene Person (§ 8 Abs. 3) ausgeschlossen werden,
- Punkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, entsprechend benannt werden und als Beschlussvorlagen formuliert sein sollen (§ 13 Abs. 3),
- unter „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ keine Beschlüsse gefasst werden können (§ 5 Abs. 5),
- Anträge zur Geschäftsordnung u. a. dafür sorgen können, dass Debatten sofort beendet oder Tagesordnungspunkte übergangen werden (§ 16 Abs. 1).

3 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Senatssitzung speist sich aus drei Quellen, und zwar aus Punkten,

- die obligatorisch zu (nahezu) jeder einberufenen Sitzung aufgeführt werden (Festlegung der Tagesordnung; Protokoll; Verschiedenes; Berichte von Senatsvorsitz, Präsidium und AStA; Vorschläge aus dem Senat; Wiedervorlage von Anträgen und Anfragen),
- die vom Präsidium in den Senat gebracht werden sollen,
- die von Senatsmitgliedern oder aus der Hochschulöffentlichkeit über den Senatsvorsitz oder die Geschäftsführung eingebracht werden.

3 Tagesordnung

Der Senatsvorsitzende entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung sowie ggf. nach Rücksprache mit den jeweiligen Antragstellenden über die

- Aufnahme oder Nichtaufnahme der Punkte in den Entwurf der Tagesordnung und ggf. die Verschiebung auf eine spätere Senatssitzung,
- wortgenaue Formulierung des Punktes,
- Verortung des Punktes im hochschulöffentlichen oder im nicht-öffentlichen Teil,
- Reihung der Punkte im nicht-öffentlichen und im hochschulöffentlichen Teil.

Die endgültige Tagesordnung wird vom Senat zu Beginn der Sitzung festgelegt (§ 5 Abs. 4 GO).

Nicht-öffentliche Punkte der Tagesordnung

In den nicht-öffentlichen Teil der Tagesordnung werden insbesondere Punkte aufgenommen, in denen personenbezogen beraten wird. Das Persönlichkeitsinteresse der betreffenden Personen steht hierbei über dem Interesse der Hochschulöffentlichkeit auf Information darüber. Dieses betrifft z. B.

- Anträge auf
 - Forschungsfreisemester,
 - Verleihung von Titeln wie „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an namentlich benannte Personen,
 - Ernennungen etwa zur Seniorprofessorin/zum Seniorprofessor oder
 - Zweitmitgliedschaften sowie
- Beschlussfassungen zu Berufungslisten in Berufungsverfahren.